

Stäfa, 17. Mai 2011

An die Leserinnen und Leser der Zeitschrift Psychotherapie - Berufsentwicklung

Psychologieberufegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Da der Bericht aus der Charta im vorliegenden Heft schon im Februar geschrieben worden ist, sind die Ausführungen zum Psychologieberufegesetz mittlerweile etwas überholt. Aus Aktualitätsgründen finden Sie deshalb in dieser Beilage vertiefte Ausführungen.

Wie Sie wohl vernommen haben, hat das Parlament in seiner Schlussabstimmung vom 18.3.2011 das Psychologieberufegesetz verabschiedet.

Die beiden Minderheitsanträge, die mögliche Grundausbildung für Psychotherapie nicht ausschliesslich auf ein Psychologiestudium einzuschränken, sowie eine Übergangsregelung für jene Personen einzufügen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch in Weiterbildung sind, fanden auch im Nationalrat kein Gehör. Eingbracht wurde der erste Antrag durch die Grünen, der zweite durch die SP. Ersterer fand hauptsächlich die Unterstützung der Grünen und weniger anderer, zweiterer die Unterstützung der Grünen und der SP. Trotz vorheriger anderer Äusserungen uns gegenüber haben sich viele ParlamentarierInnen unterschiedlicher Parteizugehörigkeit, mit denen wir sprachen, letztendlich in der Kommission und später im Plenum für die bundesrätliche Vorlage entschieden.

Der Nationalrat folgte grossmehrheitlich der Vorlage des Bundesrats und akzeptierte die Ergänzung des Ständerates, wonach auch für Gesundheitspsychologie ein eidgenössischer Weiterbildungstitel erworben werden kann.

Das Gesetz ist nun von beiden Räten gutgeheissen worden. Angesichts der deutlichen Resultate muss wohl gar nicht ernsthaft über ein Referendum diskutiert werden. Das wäre auch in einer Volksabstimmung chancenlos.

Der Bundesrat wird über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung beschliessen. Vorgesehen ist der 1.1.2013.

Das Gesetz sieht folgende Weiterbildungstitel vor: Psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychologie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie, Gesundheitspsychologie. Für PsychotherapeutInnen ist der Erwerb dieses Weiterbildungstitels künftig verpflichtend, für die anderen Fachgebiete ist er fakultativ. Generell gilt, dass für alle Psychologieberufe ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie (Master) verlangt wird, entweder an einer Universität oder an einer Fachhochschule.

Psychotherapie, bisher in den meisten Kantonen als selbständiger, freier wissenschaftlicher Beruf geregelt, ist nun im neuen Gesetz als Psychologieberuf gefasst.

Ausbildungsinstitutionen für Psychotherapie werden bis spätestens 5 Jahre nach Inkraftsetzung des PsyG ihre Curricula vom EDI (Eidgenössisches Departement des Innern) akkreditieren lassen müssen, denn nur akkreditierte Weiterbildungsabschlüsse führen zum eidgenössischen Weiterbildungstitel für Psychotherapie.

Was bedeutet das nun für die Ausbildungsinstitute?

Provisorische Akkreditierung

In einem ersten Schritt wird das EDI eine Liste provisorisch akkreditierter Curricula erstellen. Diese tritt voraussichtlich am 1.1.2013 in Kraft.

Vom BAG (Bundesamt für Gesundheit) haben wir das nachstehende Vorgehen in Erfahrung gebracht:

- Im Mai 2011 wird das BAG eine schriftliche Information an die Verbände (u.a. Charta) versenden, wie das Verfahren zur Zusammenstellung dieser Liste provisorisch akkreditierter Curricula aussehen wird. Im Juni soll dann eine Informationsveranstaltung dazu stattfinden.
- Seitens des BAG geht man davon aus, dass im Prinzip die heute schon von den Verbänden (z.B. Charta) anerkannten Curricula auf die provisorische Liste aufgenommen werden sollen, denn das Gesetz sehe nicht vor, dass in dieser Phase bereits einschneidende Veränderungen in der Weiterbildungslandschaft erfolgen sollen. Diese können allenfalls im Zuge des definitiven Akkreditierungsverfahrens erfolgen.
- Die Liste wird der noch zu bildenden Psychologieberufekommission vorgelegt werden, welche z.H. des EDI ihre beratende Stellungnahme abgeben kann. Das EDI ist an diese Stellungnahme nicht gebunden, sondern wird sie zur Kenntnis nehmen und danach selbständig entscheiden.
- Die Zusammensetzung der Psychologieberufekommission ist noch nicht bekannt, sie wird im Zuge der Erarbeitung einer Verordnung zum PsyG vom EDI beschlossen. Vorgesehen ist, dass auch die gesamtschweizerisch tätigen Organisationen, über welche ein Akkreditierungsgesuch eingereicht werden kann (z.B. Charta), darin vertreten sein sollen. Die Charta hat ihr entsprechendes Interesse gestützt auf die langjährige Erfahrung in der Beurteilung und Prüfung von Curricula und Instituten angemeldet.

Akkreditierungsverfahren

Noch vor den Sommerferien 2011 wird das vorgesehene Akkreditierungsverfahren an einer Veranstaltung von BAG und OAQ (Organ für Qualitätssicherung) präsentiert. Die Verbände und Institute werden als „sounding board“ eingesetzt, um Rückmeldungen aus der Weiterbildungspraxis zu geben, welche in das Akkreditierungsverfahren einfließen sollen.

Übergangsregelungen

In den parlamentarischen Debatten wurden die von uns empfohlenen Übergangsregelungen mit der bundesrätlichen Argumentation abgelehnt, dass diese gar nicht nötig seien, da im PsyG eine Übergangsregelung für die Weiterbildungsinstitutionen verankert sei.

Wir haben nachgefragt, wie dies nun zu verstehen sei und folgende Antwort erhalten:

„Das Psychologieberufegesetz sieht vor, dass eine Person, die keinen Ausbildungsabschluss in Psychologie hat, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine nach PsyG provisorisch akkreditierte Weiterbildung in Psychotherapie abschliessen kann. Diese Abschlusszertifikate gelten als eidgenössische Weiterbildungstitel (vgl. Art. 49 Abs. 1 PsyG). Stellt ein Kanton im Zusammenhang mit einem Bewilligungsgesuch fest, dass diese Person ausserdem vertrauenswürdig ist, physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und eine Landessprache beherrscht (Art. 24 Abs. 1 Bst. b und c PsyG), sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung erfüllt. Dies gilt ab Inkraftsetzung des PsyG (voraussichtlich 1.1.2013), also auch bereits während der 5-jährigen Geltungsdauer der provisorischen Akkreditierung.“

Das bedeutet, dass alle sich während der Übergangszeit von 2013-2017 in einem provisorisch akkreditierten Weiterbildungsprogramm in Ausbildung befindlichen Personen nach ihrem Abschluss in allen Kantonen der Schweiz als PsychotherapeutInnen werden tätig sein dürfen, selbst wenn das Programm später die definitive Akkreditierung nicht erhalten sollte. Die Ausbildungsinstitute mit provisorischer Akkreditierung können somit noch bis zum 31.12.2012 z.B. AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Psychotherapeutische Psychologie mit anderer sozialwissenschaftlicher Grundausbildung als einem Master in Psychologie in ihre Weiterbildungsprogramme aufnehmen, sie müssen aber bis spätestens 31.12.2017 abschliessen.

Ab 1.1.2013 können nur noch AusbildungskandidatInnen mit einem Abschluss in Psychologie gemäss PsyG in die Weiterbildungen aufgenommen werden.

Nicht von einem Übergangsrecht profitieren können jene, die an einem Institut in Weiterbildung sind, dessen Curriculum nicht provisorisch akkreditiert wird. Auch jene geniessen keinen übergangrechtlichen Schutz, welche bis 31.12.2017 keinen Abschluss an solchen Instituten vorweisen können oder sogenannte „patchwork“ Weiterbildungen (mit nach eigenem Gusto kombinierten Verfahren) absolvierten.

Für Personen, welche schon vor Inkrafttreten des PsyG als PsychotherapeutInnen berufstätig waren, gilt folgendes:

- PsyG Art 49 Ziffer 2: Weiterbildungstitel, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von Weiterbildungen erworben wurden, die in der Liste des Bundesrates gemäss Absatz 1 enthalten sind, gelten als eidgenössische.

Das heisst solche Personen können in der ganzen Schweiz berufstätig sein.

- PsyG Art 49 Ziffer 3: Die in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen für die selbstständige beziehungsweise privatwirtschaftliche Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung behalten ihre Gültigkeit im entsprechenden Kanton.

Das betrifft jene Personen, welche zwar über keinen Weiterbildungstitel eines provisorisch akkreditierten Curriculums verfügen wohl aber über eine Praxisbewilligung in ihrem Kanton.

Gerne hoffe ich, dass diese Ausführungen der Klärung etwaiger Fragen in den Ausbildungsinstitutionen und Berufsverbänden dienen. Zögern Sie nicht, mit weiteren Fragen an den Vorstand zu gelangen.

Die Charta beabsichtigt, ihre ganze Fachkompetenz in die Umsetzung des PsyG und die Erarbeitung des Akkreditierungsverfahrens einzubringen.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Schulthess
Präsident